

**Reglement  
zur Einhaltung der Loyalitäts- und  
Integritätsvorschriften des BVG  
(RELIB)**

**gültig ab 21. März 2019**

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Art. 1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Interne und externe unterstellte Personen.....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Nahestehende Personen.....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Grundsätzliche Pflichten.....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Materielle Vorteile.....</b>	<b>4</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Bestechung.....</b>	<b>5</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vermögensvorteile.....</b>	<b>5</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Eigengeschäfte von Personen in der Vermögensverwaltung.....</b>	<b>5</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Interessenkonflikte und deren Offenlegung.....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 10</b>	<b>Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.....</b>	<b>7</b>
<b>Art. 11</b>	<b>Instruktion und Einhaltebestätigungen.....</b>	<b>7</b>
<b>Art. 12</b>	<b>Überwachung.....</b>	<b>7</b>
<b>Art. 13</b>	<b>Melden von Verstössen gegen Gesetze und Reglemente.....</b>	<b>7</b>
<b>Art. 14</b>	<b>Sanktionen und Massnahmen.....</b>	<b>8</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>8</b>

## Art. 1 Allgemeines

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Reglement (RELIB) gestützt auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
- die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV2),
- die Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP).

<sup>2</sup>Die Migros-Pensionskasse (MPK) ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) und damit verpflichtet, dessen Charta und dazugehörige Richtlinien als Bestandteil der Pension Fund Governance umzusetzen.

<sup>3</sup>Das RELIB legt die grundsätzlichen Pflichten im Umgang mit den uns anvertrauten Vermögenswerten fest und regelt das Verhalten der PK-Verantwortlichen und der unterstellten Personen in Bezug auf die Entgegennahme von materiellen Vorteilen, Eigengeschäften und die Vermeidung von Interessenkonflikten.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen zur Sorgfalts- und Treuepflicht im L-GAV sowie in den Kaderanstellungsbedingungen für die Migros-Gemeinschaft sind einzuhalten. Der Verhaltenskodex der Migros-Gruppe gilt sinngemäss auch für die dem RELIB unterstellten Mitarbeitenden. Im Falle von Abweichungen geht das RELIB vor.

<sup>5</sup>Die MPK überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der für die Umsetzung der ASIP-Charta gewählten Lösung. Die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und die Einhaltung der Loyalitätspflichten werden jährlich im Stiftungsrat traktandiert und deren Behandlung protokolliert.

<sup>6</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde eine einheitliche Geschlechtsformulierung gewählt. Diese schliesst sowohl das weibliche wie auch das männliche Geschlecht mit ein.

## Art. 2 Interne und externe unterstellte Personen

<sup>1</sup>Die internen unterstellten Personen umfassen die PK-Verantwortlichen sowie alle weiteren bei der MPK angestellten Personen mit Ausnahme der Treppenhausreiniger.

<sup>2</sup>PK-Verantwortliche sind Mitarbeiter und Gremienmitglieder, die für die MPK eine Funktion mit Entscheidungs- oder Überwachungskompetenzen ausüben sowie solche, die Entscheidungen vorbereiten oder an ihnen beratend mitwirken.

<sup>3</sup>Als externe unterstellte Personen gelten Entscheidungsvorbereiter und Berater sowie Beauftragte, die nicht bei der MPK angestellt sind, wie:

- Externe Vermögensverwalter
- Externe Immobilienverwalter
- Investment Consultants
- Investment Controllers
- Gutachter.

### Art. 3 Nahestehende Personen

<sup>1</sup>Als nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner und Verwandte bis zum 2. Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Verwandschaftsbeziehung	Typ
-	Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner
1. Grad	Eltern, Kinder
2. Grad	Grosseltern, Geschwister, Enkel

### Art. 4 Grundsätzliche Pflichten

<sup>1</sup>Oberstes Ziel aller unterstellten Personen ist die Wahrnehmung der Interessen der Versicherten und Rentner.

<sup>2</sup>Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Diese beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen sowie das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten. Die in die Vermögensverwaltung involvierten PK-Verantwortlichen investieren nur in Anlagen, wenn sie deren Funktionsweise und die damit verbundenen Risiken verstanden haben.

<sup>3</sup>Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese Meldung beschränkt sich auf Mutationen, welche auch im Handelsregister angemeldet werden.

<sup>4</sup>Die internen unterstellten Personen stehen in der Treuepflicht zur MPK. Sie handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig von Drittinteressen und sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

<sup>5</sup>Die PK-Verantwortlichen sorgen dafür, dass die aktiven Versicherten und Rentner sowie weitere Anspruchsgruppen wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit informiert werden.

### Art. 5 Materielle Vorteile

<sup>1</sup>Die internen und externen unterstellten Personen ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentliche Entschädigung hinausgehen. Die Art und Weise der Entschädigung muss eindeutig bestimmbar im Rahmen schriftlicher Regelungen festgehalten werden.

<sup>2</sup>Sämtliche Entschädigungen, welche interne unterstellte Personen in ihrer Funktion als Vertreter der MPK oder während der Arbeitszeit in externen Gremien erhalten, sind dem Arbeitgeber abzuführen.

<sup>3</sup>Sämtliche Vermögensvorteile, welche interne unterstellte Personen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die MPK über die Entschädigung gemäss Abs. 1 hinaus erhalten, müssen der MPK abgeliefert werden. Ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke gemäss Art. 7.

## **Art. 6 Bestechung**

<sup>1</sup>Die PK-Verantwortlichen dürfen im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit für Leistungen, Handlungen oder Unterlassungen irgendwelcher Art weder direkt noch indirekt einem Amtsträger, Kunden, Lieferanten, Vertreter, Subunternehmer oder einem Beschäftigten dieser Parteien ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.

<sup>2</sup>Sie dürfen weder zu ihren Gunsten noch zu Gunsten von Angehörigen, Partnern, Freunden und Bekannten oder eines sonstigen Dritten sich solche ungerechtfertigte Vorteile versprechen lassen, solche fordern oder annehmen. Ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke gemäss Art. 7.

## **Art. 7 Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vermögensvorteile**

<sup>1</sup>Die internen unterstellten Personen dürfen keine Einladungen, Geschenke und andere persönlichen Vermögensvorteile entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung in der MPK nicht gewährt würden. Davon ausgenommen sind Einladungen oder Gelegenheitsgeschenke gemäss Absatz 2 und 4.

<sup>2</sup>Einladungen zu Veranstaltungen, bei welchen der marktübliche Nutzen für die MPK im Vordergrund steht, sind erlaubt, sofern sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden, in der Regel auf einen Tag beschränkt sind und nicht für eine externe Begleitperson gelten. Die Reisekosten werden von der MPK übernommen. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsleiter.

<sup>3</sup>Private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck sind unzulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsleiter.

<sup>4</sup>Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 100 pro Fall und CHF 200 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 600. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, falls sie vom Geschäftsleiter vorgängig schriftlich genehmigt wurden.

<sup>5</sup>Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von

- Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen),
- Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen.

<sup>6</sup>Erhalten nahestehende Personen, Geschäftspartner, Freunde und Bekannte persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt vom Verantwortlichen als entgegengenommen behandelt.

## **Art. 8 Eigengeschäfte von Personen in der Vermögensverwaltung**

<sup>1</sup>Unter Personen in der Vermögensverwaltung fallen interne und externe unterstellte Personen, die für die MPK Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagevehikeln treffen oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung informiert sind.

<sup>2</sup>Personen in der Vermögensverwaltung müssen im Interesse der MPK handeln.

<sup>3</sup>"Front Running", "Parallel Running" und "After Running" sind verboten. Dies gilt für persönliche Transaktionen in gleichen und davon abgeleiteten Anlagevehikeln (andere Fondsklassen, Derivate, andere Titeltkategorie (Namen/Inhaber), Beteiligungsgesellschaften mit bedeutender Position im Anlagevehikel etc.).

<sup>4</sup>Für das "Parallel Running" bzw. "After Running" gilt eine Zeitlimite von 24 Stunden ab der Information.

<sup>5</sup>Generell ist es untersagt, mit einem Titel oder einer Anlage zu handeln, solange die MPK mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und ihr daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.

<sup>6</sup>Es ist nicht erlaubt, Depots der MPK umzuschichten, ohne dass ein in deren Interesse liegender wirtschaftlicher Grund besteht.

<sup>7</sup>Transaktionen, die zur Umgehung der obigen Bestimmungen über Dritte abgewickelt werden, gelten auch als Eigengeschäfte.

## Art. 9 Interessenkonflikte und deren Offenlegung

<sup>1</sup>Interne und externe unterstellte Personen dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen. Interessenkonflikte, die die Unabhängigkeit - auch dem Anschein nach - beeinträchtigen könnten, werden gegenüber dem jeweiligen Entscheidungsgremium offen gelegt. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der MPK einbezogen sind.

<sup>2</sup>Potentielle Interessenkonflikte entstehen insbesondere durch:

- Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die MPK
- Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien
- Ausübung einer Konkurrenztaetigkeit zur MPK
- Substanzuelle finanzielle Beteiligung
- enge private geschäftliche Beziehungen
- enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern
- Führung, Beaufsichtigung, Kontrolle, Einstellung und Beförderung Nahestehender als Mitarbeitende.

<sup>3</sup>Bei folgenden Geschäftsvorfällen und Transaktionen ist speziell darauf zu achten, dass kein Interessenkonflikt vorliegt:

- Auswahl von Geschäftspartnern (z.B. Vermögensverwaltung, Informatik, Beratung, Bau)
- Handel mit Wertschriften
- Kauf, Verkauf oder Sanierung von Immobilien.

<sup>4</sup>Die internen und externen unterstellten Personen haben auftretende Interessenkonflikte umgehend der Geschäftsleitung zu melden und jährlich offenzulegen.

<sup>5</sup>Werden Interessenkonflikte bekannt, so trifft das jeweilige Entscheidungsgremium wirksame Massnahmen. Dies kann zum Ausstand der betroffenen Person beim entsprechenden Geschäft führen, dem Ausschluss eines Geschäftspartners aus dem laufenden Offertverfahren oder dem Rücktritt oder der Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

<sup>6</sup>Mit der Geschäftsführung oder Verwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat der MPK vertreten sein.

<sup>7</sup>Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die MPK aufgelöst werden können.

<sup>8</sup>Im Geschäftsbericht werden die Namen von beigezogenen Experten, Anlageberatern und externen Vermögensverwaltern offen gelegt.

## **Art. 10 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**

<sup>1</sup>Rechtsgeschäfte der MPK mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern, mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der MPK mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen und sind anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung der Internen oder Externen Revision zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Über die Vergabe hat vollständige Transparenz zu herrschen.

## **Art. 11 Instruktion und Einhaltebestätigungen**

<sup>1</sup>Die MPK stellt den unterstellten Personen die aktuelle Version dieses zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die internen unterstellten Personen werden erstmals bei Stellen- bzw. Amtsantritt und danach periodisch hinsichtlich der Anwendung dieses Reglements instruiert.

<sup>3</sup>Die internen und externen unterstellten Personen geben der MPK jährlich eine schriftliche Einhaltebestätigung ab. Die Inhalte der Bestätigungsschreiben sind im Anhang enthalten.

<sup>4</sup>Das Ergebnis der jährlichen Bestätigungen wird dem Stiftungsratspräsidenten sowie der Externen Revision vorgelegt.

## **Art. 12 Überwachung**

<sup>1</sup>Die Externe Revision prüft gemäss Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird.

<sup>2</sup>Sie kann bei ihrer Prüfung zur Einhaltung dieses Reglements stichprobenweise die Offenlegung der persönlichen Depot- und Kontoauszüge von internen unterstellten Personen verlangen.

## **Art. 13 Melden von Verstössen gegen Gesetze und Reglemente**

<sup>1</sup>Die internen unterstellten Personen sind verpflichtet, dem Geschäftsleiter eingetretene oder drohende Verstösse gegen Gesetze, Verpflichtungen und Grundsätze der MPK, Störungen und Schäden sowie Unregelmässigkeiten und Missstände jeder Art in der MPK anzuzeigen.

<sup>2</sup>Sie haben insbesondere strafbare Handlungen oder Unterlassungen, von denen sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangen, zu melden, wenn sie in guten Treuen begründeten Anlass zur Annahme haben, dass die strafbare Handlung bereits erfolgt ist oder in Zukunft erfolgen wird.

<sup>3</sup>Haben sie berechtigten Grund zur Annahme, dass sie wegen einer Meldung an den Geschäftsleiter diskriminiert würden, dieser selbst in die strafbare Handlung involviert ist oder er zumindest davon Kenntnis hat, können sie sich direkt an den Stiftungsratspräsidenten wenden.

<sup>4</sup>Aktive oder passive Bestechung von Amtsträgern oder Privaten gemäss Art. 6 ist direkt dem Stiftungsratspräsidenten zu melden.

<sup>5</sup>Die Vertraulichkeit wird gewahrt. Diskriminierungen oder Vergeltungsmassnahmen jeder Art gegen Personen, die in gutem Glauben ihrer Meldepflicht nachkommen, werden nicht toleriert und werden mit disziplinarischen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen geahndet.

<sup>6</sup>Interne unterstellte Personen, die es unterlassen, ihrer Meldepflicht nachzukommen, die Zuwiderhandlungen wissentlich dulden oder die bei Ermittlungen zu einer Zuwiderhandlung ihre Kooperation verweigern oder die wider besseren Wissens eine tatsachenwidrige Meldung erstatten, werden mit denselben Sanktionen belegt.

## **Art. 14 Sanktionen und Massnahmen**

<sup>1</sup>Verstösse gegen dieses Reglement werden sanktioniert.

<sup>2</sup>Der Geschäftsleiter oder der Stiftungsratspräsident beurteilt die Schwere des Verstosses. Dabei berücksichtigt er, ob der Verstoss absichtlich oder versehentlich erfolgte und schätzt ab, wie stark die Auswirkungen auf den Ruf des Geschäfts und die Loyalität und Integrität der Mitarbeiter ist (Signalwirkung).

<sup>3</sup>Als Sanktionierungsmassnahmen stehen ein persönliches Gespräch, eine schriftliche Verwarnung, Versetzung, Entlassung bzw. Ausschluss aus dem Gremium oder Auflösung des Auftragsverhältnisses zur Verfügung. Bei besonders schweren Verstössen können auch die straf- und zivilrechtlichen Behörden eingeschaltet werden. Der Einbezug zuständiger Behörden und die Strafbestimmungen gemäss Art. 76 BVG bleiben auf alle Fälle vorbehalten.

<sup>4</sup>Der Stiftungsratspräsident ist im Falle von Entlassungen, Ausschlüssen, Auflösung von Auftragsverhältnissen sowie bei straf- und zivilrechtlichen Verfolgungen sofort zu benachrichtigen.

<sup>5</sup>Bei Vorliegen unzulässiger Vermögensvorteile sind diese sofort durch die MPK einzufordern.

<sup>6</sup>Geschenke, Einladungen und andere persönliche Vermögensvorteile, die die Bestimmungen dieses Reglements nicht erfüllen, werden nach Möglichkeit zurückgewiesen oder in anderer Form zurückerstattet.

<sup>7</sup>Dem Geschäftsleiter obliegt es, weitere Massnahmen zu treffen, um Wiederholungsfälle zu vermeiden.

## **Art. 15 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 21. März 2019 genehmigt mit gleichzeitiger Inkraftsetzung.

<sup>2</sup>Dieses Reglement kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

\*\*\* \* \*\*\*

## EINHALTEBESTÄTIGUNG (FÜR INTERNE)

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

Schlieren, Datum

Vorname, Name  
Adresse  
Ort

Ich war im Geschäftsjahr 20\_\_\_\_

- vom 1. Januar bis 31. Dezember  
 vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

für die Migros-Pensionskasse tätig

- als Angestellter in der Funktion als \_\_\_\_\_  
 als Gremienmitglied im \_\_\_\_\_

### Einhaltung der Grundsätze

Ich habe vom Reglement zur Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (RELIB) Kenntnis genommen und bestätige, dass ich nicht gegen dessen Grundsätze\* verstossen habe.

### Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht

Ich bestätige, dass ich die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht\*\* eingehalten habe, um die Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu wahren.

### Persönliche Vermögensvorteile

- Ich habe keine persönlichen Vermögensvorteile bzw. nur solche entgegengenommen, die gemäss RELIB zugelassen sind.  
 Persönliche Vermögensvorteile, die die Kriterien des RELIB nicht erfüllt haben, wurden zurückgewiesen oder nur mit Einwilligung des Stiftungsratspräsidenten oder des Geschäftsleiters entgegengenommen.

\* siehe RELIB Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1

\*\* siehe RELIB Art. 4 Abs. 2-4

**Interessenkonflikte** RELIB Art. 9 Abs. 4

- Es bestehen für mich keine Interessenkonflikte.
- Sich ergebende Interessenkonflikte habe ich umgehend gemeldet. Es sind dies:
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- Es bestehen für mich folgende Interessenbindungen / wirtschaftliche Berechtigungen zu Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung mit der MPK stehen.
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Eigengeschäfte** RELIB Art. 8

- Ich treffe keine Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagevermögen für die MPK und werde über solche Entscheidungen nicht vor den unter RELIB Art. 8, Abs. 4 genannten Sperrfristen orientiert.
- Ich treffe Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagevermögen für die MPK oder bin über solche Entscheidungen vor anderen Personen orientiert; ich bestätige, dass ich weder Front-, Parallel- noch After-Running im Sinne des RELIB betrieben habe.

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

*Wir bitten Sie, das wahrheitsgetreu ausgefüllte und unterzeichnete Schreiben bis am XX. XXXXX 20XX an folgende Adresse zurückzusenden:*

*Migros-Pensionskasse  
Organisation & Riskmanagement  
Wiesenstrasse 15  
8952 Schlieren*

## EINHALTEBESTÄTIGUNG

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

Schlieren, Datum

Vorname, Name

Adresse

Ort

Wir waren im Geschäftsjahr 20\_\_\_\_\_

vom 1. Januar bis 31. Dezember

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

für die Migros-Pensionskasse im Auftragsverhältnis tätig.

### Einhaltung der Grundsätze

Wir haben vom Reglement zur Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (RELIB) Kenntnis genommen und bestätigen, dass wir nicht gegen dessen Grundsätze\* verstossen habe.

Wir sind einem anderen, vergleichbaren Erlass unterstellt

Regelwerk der FINMA (CH)

Regelwerk der FSA (UK)

Regelwerk der SEC (USA)

anderes: \_\_\_\_\_

### Interessenkonflikte RELIB Art. 9 Abs. 4

Es bestehen für uns keine Interessenbindungen.

Sich ergebende Interessenkonflikte haben wir umgehend gemeldet. Es sind dies:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Es bestehen für uns folgende wirtschaftliche Berechtigungen zu Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung mit der MPK stehen.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\* siehe RELIB Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1

**Eigengeschäfte** RELIB Art. 8

- Wir treffen keine Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagevermögen für die MPK und werden über solche Entscheidungen nicht vor den unter RELIB Art. 8, Abs. 4 genannten Sperrfristen orientiert.
- Wir treffen Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagevermögen für die MPK oder sind über solche Entscheidungen vor anderen Personen orientiert; wir bestätigen, dass wir weder Front-, Parallel- noch After-Running im Sinne des RELIB betrieben haben.

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

*Wir bitten Sie, das wahrheitsgetreu ausgefüllte und unterzeichnete Schreiben bis am XX. XXXXX 20XX an folgende Adresse zurückzusenden:*

*Migros-Pensionskasse  
Organisation & Riskmanagement  
Wiesenstrasse 15  
8952 Schlieren*